



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 3. September 2002	Nummer 22
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	486
2. 8. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen	489
6. 8. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	492
8. 8. 2002	Bekanntmachung der Sitze und Bezirke der Ämter für Soziales und Versorgung	503

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“**

Vom 26. Juli 2002

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 19 417 Hektar“ durch die Angabe „rund 19 412 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000 mit dazugehöriger Flurstücksliste) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

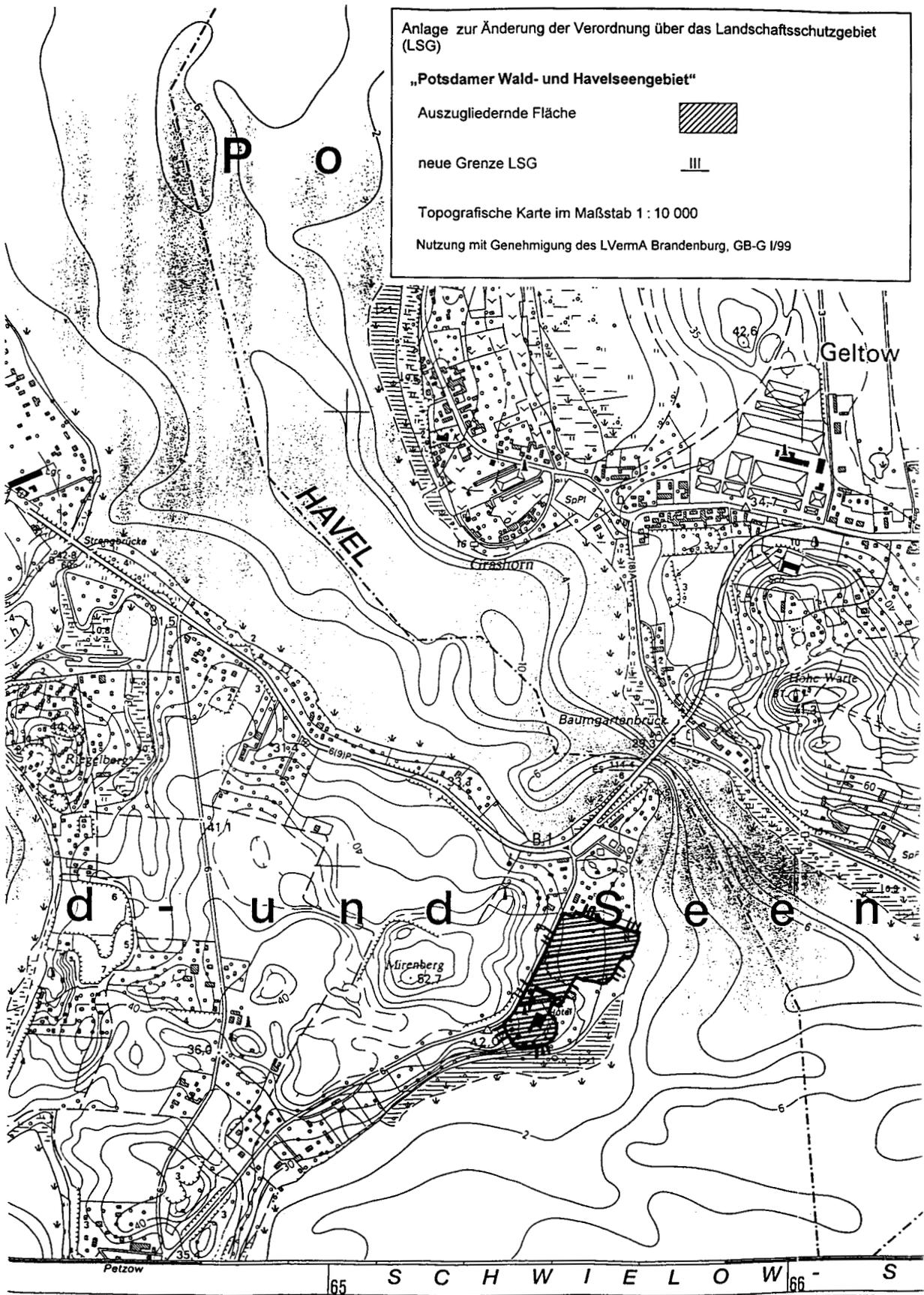
**Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und
Havelseengebiet“ vom 26. Juli 2002**

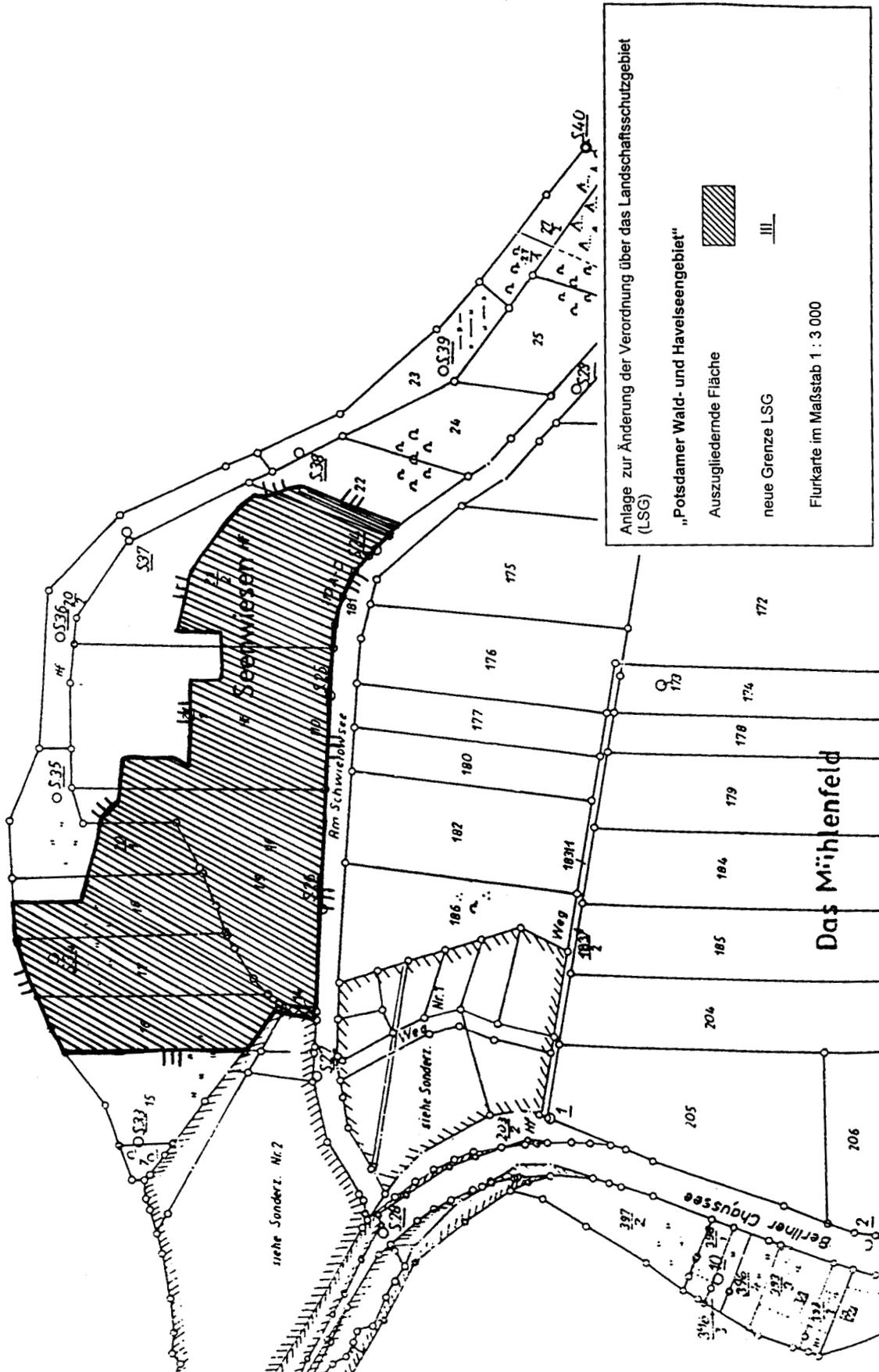
Flurstücksliste:

**Gemarkung Werder
Flur 26**

Flurstücke 14, 16, 17;

Flurstücke 18, 19, 20/1, 21/1, 21/2 und 22 jeweils teilweise.





Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen

Vom 2. August 2002

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. II S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Vollzeitform dauert drei Semester und in der Teilzeitform fünf Semester.

(2) Abweichend von § 36 Abs. 1 und 2 wird die fachtheoretische Ausbildung in Vollzeitform durch angeleitete fachpraktische Ausbildung von 400 Stunden in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern ergänzt. Die prozessorientierte Umsetzung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt als ausbildungsbegleitende Praxis grundsätzlich in Form von heilpädagogischen Übungen in Tagespraktika. Blockpraktika sollen nur ergänzend durchgeführt werden. In diesem Rahmen bleibt die Aufteilung der Praxistage auf die gesamte Zeit des Bildungsganges und die Festlegung der Organisationsformen der Fachschule überlassen.

(3) Hinsichtlich des jeweiligen Umfangs der fachpraktischen Ausbildung in der Teilzeitform haben

1. erwerbstätige Studierende in heil- oder sonderpädagogischen Arbeitsfeldern innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in einem anderen heilpädagogischen Arbeitsfeld,
2. erwerbstätige Studierende, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind, innerhalb der Ausbildung 160 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern,
3. nicht erwerbstätige Studierende im Ausbildungszeitraum mindestens 400 Stunden angeleitete Fachpraxis in zwei heilpädagogischen Arbeitsfeldern

nachzuweisen.“

2. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Abweichend von den §§ 5 und 33 wird in den Aufbaulehrgang Heilpädagogik (FS) aufgenommen, wer

1. eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher, als Familienpflegerin oder Familienpfleger, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger erhalten hat und
2. eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation nachweist.

(2) Den Aufbaulehrgang Heilpädagogik in Teilzeitform können erwerbstätige und nicht erwerbstätige Studierende besuchen.

(3) Für die Aufnahme in den Bildungsgang in Teilzeitform gilt zusätzlich:

1. für Erwerbstätige in heil- oder sonderpädagogischen Arbeitsfeldern gilt § 33 Abs. 5 entsprechend;
2. für Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind, gilt § 33 Abs. 5 Nr. 3 entsprechend. Vor Ausbildungsbeginn sind 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen;
3. für Nichterwerbstätige sind vor Ausbildungsbeginn mindestens 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen.“

3. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium werden Studierende zugelassen, die

1. die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen bestanden und
2. einen von der Fachschule angenommenen Erfahrungsbericht vorgelegt haben sowie
3. die erfolgreiche Absolvierung der heilpädagogischen Fachpraxis durch Vorlage von Bescheinigungen und Praxisbeurteilungen nachweisen können.

(2) Wer zum Kolloquium nicht zugelassen wird, muss das letzte Semester und die Abschlussprüfung wiederholen.

(3) Für die Durchführung des Kolloquiums, die Feststellung des Ergebnisses und die mögliche Wiederholung gelten die §§ 43 und 44 entsprechend.“

4. Die bisherigen Vorläufigen Stundentafeln Nr. 14.c und Nr. 14.d der Anlage 3 werden durch die Stundentafel 14 gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Artikel 2

Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2002 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Regelungen fort.

Potsdam, den 2. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Fachschulen: Typ Sozialwesen im Land Brandenburg
Stundentafel: Aufbaulehrgang Heilpädagogik
Nr. 14

VZ: Vollzeit

TZ: Teilzeit

TZ-A: Für Erwerbstätige mit heilpädagogischer Praxis

TZ-B: Für Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch, jedoch in einem sozialen Beruf tätig sind

TZ-C: Für Nichterwerbstätige

Lernfelder

	VZ	TZ-A	TZ-B	TZ-C
	Stunden			
1. Berufsidentität	180	120	120	180
2. Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren	280	280	280	280
3. Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten	360	360	360	360
4. Beraten, begleiten, unterstützen	360	360	360	360
5. Heilpädagogische Konzepte entwickeln	200	200	200	200
6. Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren	160	160	160	160
7. Praxisreflexion, Projektarbeit/Übungen	160	180	180	160
Summe	1700	1660	1660	1700
8. Angeleitete heilpädagogische Praxis mit schulischer Begleitung (Stunden in der Praxis ohne Seminarstunden)	400	160	160*	400*
Gesamt	2100	1800	1800	2100

* zusätzlich 200 Stunden vor Ausbildungsaufnahme

Anmerkungen zu den Studentafeln des Aufbaulehrgangs Heilpädagogik

Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 1 gilt:

Zwei Klausuren von je 4 Zeitstunden in den Fächern (Lernfeldern):

1. „Beraten, begleiten, unterstützen“
2. „Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren“ oder „Heilpädagogische Konzepte entwickeln“
(Die Auswahl erfolgt gemäß § 17 Abs. 5.)

2. Mündliche Prüfungen

Zusätzlich zu § 21 gilt:

Dauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten. Vorbereitungszeit 30 Minuten.

Die Aufgabenstellung erfolgt aus dem Fach (Lernfeld) „Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelten gestalten“ oder „Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren“.

Diese Prüfung ist auch als kombinierte Prüfung, d. h. durch Zusammenfassung von mündlich-praktischen Prüfungsinhalten, zulässig.

3. Vorlage eines Erfahrungsberichtes über die heilpädagogische Praxis

Es gelten die Regelungen der APO-FS.

Der Erfahrungsbericht ist zu Beginn des Prüfungszeitraumes abzugeben.

Der Erfahrungsbericht dient als Grundlage für das Kolloquium.

Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 6. August 2002

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 23, § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2002 (GVBl. II S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 33“ werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 2 Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 34 Zweck der Prüfung, Teilnahme
§ 35 Prüfungen und Prüfungsfächer
§ 36 Prüfungstermine und -zeitraum
§ 37 Beratung
§ 38 Nichtteilnahme, Nachholen
§ 39 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten
§ 40 Vertraulichkeit

Abschnitt 2 Ausschüsse

- § 41 Prüfungsausschuss
§ 42 Fachausschüsse

Abschnitt 3 Schriftliche Prüfungen

- § 43 Aufgaben
§ 44 Durchführung
§ 45 Korrektur und Beurteilung

Abschnitt 4 Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen

- § 46 Konsultationen, Aufgaben
§ 47 Durchführung
§ 48 Beurteilung
§ 49 Andere Prüfungsformen
§ 50 Zuhörende

Abschnitt 5 Abschluss der Prüfungen

- § 51 Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse
§ 52 Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz“.

- b) Die bisherige Angabe „Teil 2“ wird die Angabe „Teil 3“.
c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 34 bis 43 werden die Angaben zu den §§ 53 bis 62.
d) Die bisherige Angabe „Teil 3“ wird die Angabe „Teil 4“.
e) Die bisherige Angabe zu § 44 wird die Angabe zu § 63.

2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmungen des § 12 gelten nicht für die sportbetonten Gesamtschulen Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und für die Spezialklasse der sportbetonten Gesamtschule Luckenwalde. Die in Satz 1 genannten Gesamtschulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Gewährleistung der Aufnahme weiterer, für diese Schule besonders geeigneter Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zu sechs Plätze je Klasse freihalten.“

3. Nach § 23 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Am Ende des Schuljahres sind für die Ermittlung der Zeugnisnote in einem Fach die Leistungen des gesamten Schuljahres zu Grunde zu legen (Jahresnote). Dabei sind Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. Für die Feststellung eines Abschlusses werden die Jahresnoten und in denjenigen Fächern oder Lernbereichen, in denen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wurde, die Abschlussnoten gemäß § 51 Abs. 1 zu Grunde gelegt.“

4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen wird in der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

5. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „über die“ werden die Wörter „Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10, über die“ eingefügt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird,

sind die gemäß § 51 Abs. 1 ermittelten Abschlussnoten einzutragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Abschluss- und Abgangszeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in der Regel nach Durchführung der Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 3 ausgegeben.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine Nachprüfung ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 59 Abs. 7 nicht verlassen zu müssen oder
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 59 Abs. 8 zu erreichen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

8. Nach § 33 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Abschnitt 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 34

Zweck der Prüfung, Teilnahme

(1) In den Prüfungen weisen die Schülerinnen und Schüler den Umfang der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach. Sie dienen der Feststellung des Leistungsstandes am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter einheitlichen Bedingungen.

(2) An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 teil, die nach den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(3) Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung sind

auf der Grundlage der Empfehlungen des Förderausschusses gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Als Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung oder erheblichen Sprachauffälligkeit können schriftliche Prüfungen an Stelle mündlicher Prüfungen ablegen. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben unberührt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit werden die Rechtschreibleistungen in die Beurteilung der Prüfung nicht mit einbezogen. Das Nähere dazu regeln Verwaltungsvorschriften.

(5) Für Einzugliedernde, die keine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 oder 7 belegt haben, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3. Für Einzugliedernde, die nicht länger als drei Jahre eine deutsche Schule besucht haben, kann die Benutzung eines Wörterbuches zugelassen und die Prüfungszeit in den schriftlichen Prüfungen, die Vorbereitungszeit in den mündlichen Prüfungen und die Dauer der mündlichen Prüfungen angemessen verlängert werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss.

§ 35

Prüfungen und Prüfungsfächer

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler legt

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik,
3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache,
4. eine mündliche Prüfung in einem weiteren, in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Stundentafel mit Ausnahme von Sport

ab. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums kann das in Jahrgangsstufe 7 beginnende Wahlpflichtfach Sport als Prüfungsfach gemäß Nummer 4 gewählt werden. Die Prüfung gemäß Nummer 4 kann auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 49 durchgeführt werden.

Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlaufe des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin die Fächer oder Lernbereiche der mündlichen Prüfungen gemäß den Nummern 3 und 4 oder beantragen eine andere Prüfungsform. Eine Änderung der Wahl kann ausnahmsweise bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich bis zu zwei mündliche Prüfungen in weiteren Pflicht- oder Wahlpflichtfächern oder Lernbereichen der Stundentafel mit Ausnahme von Sport beantragen, wenn dadurch ein bisher nicht erreichter Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann (freiwillige Zusatzprüfungen). Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Antrag zusätzlich mündlich geprüft werden, wenn die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 3 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern eine schriftliche Prüfung gemäß § 38 Abs. 3 oder § 39 Abs. 2 oder 3 mit „ungenügend“ bewertet wurde.

§ 36

Prüfungstermine und -zeitraum

Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termine und Zeiträume einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen fest.

§ 37

Beratung

Auf Wunsch sind die Eltern durch die Klassenlehrkraft vor den Entscheidungen zur Wahl von Prüfungsfächern oder -lernbereichen oder einer anderen Prüfungsform und vor der Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen oder weiteren mündlichen Prüfungen zu beraten.

§ 38

Nichtteilnahme, Nachholen

(1) Wer an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(2) Eine aus Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt, sobald die Gründe für das Versäumen nicht mehr vorliegen. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern das Nachholen nicht vor Beginn der Sommerferien möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung. Das Nachholen ist auf Antrag bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres möglich.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen oder wird im Falle von Krankheit keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder wird die Prüfung verweigert, so wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

§ 39

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung in der Prüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird jemand beim Begehen einer Täuschung bemerkt, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet. Wird erst nach Abschluss einer Prüfung eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Wer durch eigenes Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird dann mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 40

Vertraulichkeit

(1) Alle im Zusammenhang mit der Prüfung erworbenen Informationen und Unterlagen sind von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind nach Abschluss der gesamten Prüfungen die in den Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Werden Aufgaben vor Beginn der schriftlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(3) Stellt sich nach der schriftlichen Prüfung heraus, dass

die Aufgaben Unberechtigten bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile von ihr kannten, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium, ob Teile der schriftlichen Prüfungsleistung nicht gewertet werden oder die ganze schriftliche Prüfung wiederholt wird.

(4) Werden Aufgaben vor Beginn der mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. In diesem Fall werden unverzüglich neue Aufgaben gestellt. Wird eine Aufgabe unmittelbar vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bekannt, wird die mündliche Prüfung solange verschoben, bis eine neue Aufgabe gestellt werden kann.

Abschnitt 2 Ausschüsse

§ 41 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte an, die von der Schulleitung benannt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Fall ihrer oder seiner Verhinderung den Vorsitz im Prüfungsausschuss einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Dies gilt auch in Fällen gemäß Absatz 2. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt.

§ 42 Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung mündlicher Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse.

(2) Mitglied eines Fachausschusses ist

1. als Prüferin oder Prüfer in der Regel die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 im jeweiligen Fach, bei Unterricht in Lernbereichen in dem Lernbereich, den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt oder die die andere Prüfungsform betreut hat,
2. als Protokollantin oder Protokollant eine weitere Lehrkraft, die in der Regel in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich unterrichtet haben soll und
3. bei anderen Prüfungsformen und Gruppenprüfungen eine weitere Lehrkraft oder zwei weitere Lehrkräfte.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied eines Fachausschusses sein.

(4) Mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes können auch Lehrkräfte anderer Schulen als Mitglied eines Fachausschusses berufen werden.

Abschnitt 3 Schriftliche Prüfungen

§ 43 Aufgaben

(1) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium gestellt.

(2) Sind schriftliche Prüfungen nachzuholen, werden die Aufgaben von der Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Fach den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs durchgeführt hat. Die Aufgaben sind nach Beratung mit der Fachkonferenz vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Aufgaben dürfen keine inhaltliche Wiederholung der ersten schriftlichen Prüfung sein.

(3) Die Aufgaben für schriftliche Prüfungen in Deutsch und Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung oder mit einem stark ausgeprägten autistischen Syndrom werden durch die Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat. Die Aufgaben sind von dem gemäß den Nummern 2.2 und 5.1 der Anlage zu § 1 der Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen staatlichen Schulamt zu genehmigen.

(4) Soweit schriftliche Prüfungen gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 durchgeführt werden, sind die Aufgaben durch die Lehrkraft zu erstellen, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat.

(5) Die Anforderungen in der Aufgabe entsprechen den Rahmenlehrplänen und dem vorangegangenen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs. Aufgaben gemäß den Absätzen 2 bis 4 entsprechen zusätzlich den schulinternen Lehrplänen. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Für die zentralen schriftlichen Prüfungen legt das für Schule zuständige Ministerium Korrektur- und Bewertungshinweise fest. Diese berücksichtigen die grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler und beinhalten entsprechende unterschiedliche Erwartungsbilder. Die Aufgabe muss thematische Schwerpunkte haben, die sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufe 10 beziehen und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurückgegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erworben wurden. Aufgaben können aus Teilaufgaben bestehen. Es können mehrere Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, von denen eine nach eigener Wahl durch die Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten ist.

§ 44

Durchführung

(1) Die Prüfungszeit beträgt im Fach Deutsch 160 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten. Die Prüfungszeit schließt die Zeit zum Lesen der Aufgabe und Hinweise und für die gegebenenfalls zu treffenden Auswahlentscheidungen ein.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sollen unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften stattfinden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 45

Korrektur und Beurteilung

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Prüfungsfach in der Klasse oder dem Kurs den regelmäßigen Unterricht durchgeführt hat, korrigiert und abschließend beurteilt. Die Beurteilung umfasst im Fach Deutsch ein kurzes Gutachten, im Fach Mathematik eine Punktbewertung sowie jeweils die Bewertung. Dabei sind die festgelegten Korrektur- und Bewertungshinweise anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einheitlicher Standards werden vor der Beurteilung durch die Lehrkraft aus jeder Klasse oder Kursgruppe vier zufällig ausgewählte Prüfungsarbeiten von einer von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert und beurteilt (Vergleichsbeurteilung). Weicht die Vergleichsbeurteilung von der Beurteilung gemäß Absatz 1 ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Beurteilung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Beurteilung von der Lehrkraft gemäß Absatz 1 festgelegt. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist zu informieren.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Punkten und Noten auszudrücken.

Abschnitt 4

Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen

§ 46

Konsultationen, Aufgaben

(1) Auf Wunsch ist den Schülerinnen und Schülern spätestens einen Tag vor der Durchführung der mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Rücksprache bei der Prüferin oder dem Prüfer zu geben, um insbesondere fachliche Fragen zu stellen (Konsultation).

(2) Die Aufgabe wird von der Prüferin oder dem Prüfer erarbeitet. Grundlage für die Erstellung der Aufgaben sowie für die Prüfungsanforderungen sind die Rahmenlehrpläne, die schulinternen Lehrpläne, der vorangegangene Unterricht in der Klasse oder in dem Kurs und ergänzende Vorschriften. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Die Aufgabe muss einen thematischen Schwerpunkt haben, der sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufe 10 bezieht und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurückgegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erworben wurden. Prüfungen können praktische, praktischgestalterische oder experimentelle Anteile enthalten.

(3) Eine Aufgabe kann für bis zu drei Schülerinnen und Schüler verwendet werden, wenn die mündlichen Prüfungen unmittelbar nacheinander stattfinden und wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(4) Die Fachausschüsse einer Schule für ein Fach oder einen Lernbereich treten vor Beginn der mündlichen Prüfungen zusammen, um sich mit den Aufgaben vertraut zu machen und um Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen zu treffen. Die Beschlüsse der Fachkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte zur Leistungsbeurteilung sind zu beachten.

(5) Eine Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

§ 47

Durchführung

(1) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, in Fremdsprachen in der Regel Gruppenprüfungen bis zu vier Schülerinnen und Schülern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Eltern.

(2) Jede Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern in Abhängigkeit von der Größe der Gruppe mindestens 25 und höchstens 50 Minuten.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt. Die Vorbereitungszeit beträgt bei Einzelprüfungen 15 Minuten und bei Gruppenprüfungen 20 bis 30 Minuten. Sofern die Aufgabe einen praktischen, praktisch-gestalterischen oder experimentellen Teil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens 30 Minuten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers. Während der Vorbereitungszeit kann die Schülerin oder der Schüler Aufzeichnungen anfertigen. Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der mündlichen Prüfung den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) In der mündlichen Prüfung äußert sich die Schülerin oder der Schüler zunächst zur Aufgabe in einem kurzen zusammenhängenden Vortrag. Die Prüferin oder der Prüfer führt anschließend, auf den Vortrag aufbauend, ein Prüfungsgespräch. Ein Abfragen von nicht zusammenhängenden Einzelkenntnissen soll vermieden werden. Das Prüfungsgespräch soll das durch die Aufgabe umrissene Thema nur verlassen, wenn dort die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers erschöpft ist.

(6) Die Protokollantin oder der Protokollant hält die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die wesentlichen Ausführungen der Schülerin oder des Schülers, die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses und die Beratungsergebnisse in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe selbständig oder mit Hilfen lösen konnte. In Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers beurteilt werden kann und nachvollziehbar protokolliert wird.

§ 48

Beurteilung

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt eine Bewertung, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Noten und Punkten, auszudrücken.

(3) Der Fachausschuss ermittelt gemäß § 51 Abs. 1 die Abschlussnote und gibt diese und das Ergebnis der Prüfung der Schülerin oder dem Schüler im Anschluss an die Beratung bekannt. Das Ergebnis der Prüfung und die Abschlussnote werden dem Prüfungsausschuss und der Klassenlehrkraft mitgeteilt.

§ 49

Andere Prüfungsformen

(1) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Wahl einer anderen Prüfungsform ist möglich, wenn sich die Schülerin oder der Schüler im Verlaufe der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten mit einer Jahresarbeit, einem Portfolio, einer Leistungsmappe, einem Wettbewerbsbeitrag oder einem Projekt beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet hat. Die andere Prüfungsform muss fachübergreifend angelegt sein. Sie ist einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Jahrgangsstufe 10 zuzuordnen. Über die Zulassung einer anderen Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss. Die andere Prüfungsform ist dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(3) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.

(4) In der Präsentation stellt die Schülerin oder der Schüler die erzielten Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag vor und ordnet die Ergebnisse in fachübergreifende Zusammenhänge ein. In einer Gruppenprüfung kann die Präsentation auch durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam erfolgen. Bei praktischen Prüfungen werden die praktischen Anteile gezeigt. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt. Fragen müssen im Zusammenhang mit dem Thema der praktischen Prüfung oder mit der Jahresarbeit, dem Portfolio, der Leistungsmappe, dem Wettbewerbsbeitrag oder dem Projekt stehen.

(5) Das Schwergewicht der Beurteilung der anderen Prüfungsform liegt auf der Jahresarbeit, dem Portfolio, der Leistungsmappe, dem Wettbewerbsbeitrag, dem Ergebnis des Projekts oder auf den gezeigten praktischen Anteilen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 46, 47, 48 und 50 entsprechend.

§ 50

Zuhörende

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die in mündlichen Prüfungen Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers können Lehrkräfte sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bei mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(3) Auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers können bei einer mündlichen Prüfung, nicht aber bei der Beratung und der Beschlussfassung Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der

Schule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schule zuhören. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und hierüber vor Beginn einer mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Prüfung zu vermerken.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören. In diesem Fall ist die oder der Prüfungsvorsitzende vorher zu informieren. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Schülerinnen und Schüler darüber.

(6) Anträge gemäß Absatz 3 sind spätestens drei Tage vor der Prüfung zu stellen. Die Zahl der Zuhörenden gemäß den Absätzen 2 und 3 darf drei nicht übersteigen. Zuhörende gemäß den Absätzen 2 bis 5 dürfen sich weder an der mündlichen Prüfung noch an der Beratung oder der Beschlussfassung beteiligen.

(7) Behindern Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung, sind sie von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Abschnitt 5 Abschluss der Prüfungen

§ 51

Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Abschlussnote eines Faches oder Lernbereiches, in dem eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird im Verhältnis von drei zu zwei aus der Jahresnote und dem Ergebnis der Prüfung ermittelt. In Gesamtschulen wird die Abschlussnote aus der entsprechend Satz 1 ermittelten Abschlusspunktzahl gemäß Anlage 3 gebildet. Sofern eine andere Prüfungsform durchgeführt wurde, wird die Abschlussnote in dem gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Fach berechnet.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in den schriftlichen Prüfungsfächern fest und teilt diese und das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen der Klassenlehrkraft mit.

(3) Die Jahresnoten gemäß § 23 Abs. 6, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch

und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden am letzten Unterrichtstag durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 35 Abs. 3, die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in diesen Fächern oder Lernbereichen werden nach Abschluss dieser Prüfungen durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch freiwillige Zusatzprüfungen ein bisher nicht erreichter Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann.

(5) Sofern eine Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 stattfindet, wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von eins zu eins das Ergebnis der Prüfung ermittelt. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Notentufen oder Punktwerten, ist zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Das Ergebnis geht in die Berechnung der Abschlussnote gemäß Absatz 1 ein.

(6) Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu geben.

§ 52

Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz

Nach Abschluss aller Prüfungen einer Schülerin oder eines Schülers teilt der Prüfungsausschuss der Klassenkonferenz die Ergebnisse der Prüfungen und die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, mit.“

9. Der bisherige Teil 2 wird Teil 3.

10. Die bisherigen §§ 34 bis 43 werden die §§ 53 bis 62.

11. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 26 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 23 Abs. 6“ ersetzt.

12. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

13. Der bisherige § 44 wird der § 63.

14. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Stundentafeln

1. Stundentafel für die Gesamtschule
(Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	80	160	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	80	80	80	240
Kunst/Musik	80 ¹	80	80	80	320
Sport	120 ¹	120	120	80	440
Wahlpflichtbereich I (2. Fremdsprache)	160	120/160	120	120	520/560
Wahlpflichtbereich II (2. oder 3. Fremdsprache)	-	-	80/160	80/160	160/320
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1200	1240/1280	1200/1280	1200/1280	4840

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	2	4	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	2	2	2	6
Kunst/Musik	2 ¹	2	2	2	8
Sport	3 ¹	3	3	2	11
Wahlpflichtbereich I (2. Fremdsprache)	4	3 (4)	3	3	13 (14)
Wahlpflichtbereich II (2. oder 3. Fremdsprache)	-	-	2 (4)	2 (4)	4 (8)
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	30	31 (32)	30 (32)	30 (32)	121

2. Stundentafel für das Gymnasium
(Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
2. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	120	120	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	80	80	160
Kunst/Musik	80 ¹	80	80	80	320
Sport	120 ¹	120	120	120 ¹	480
Wahlpflichtbereich (3. Fremdsprache)	-	-	120	80/120	200/240
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1200	1240	1200	1200/1240	4880

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
2. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	3	3	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	2	2	4
Kunst/Musik	2 ¹	2	2	2	8
Sport	3 ¹	3	3	3 ¹	12
Wahlpflichtbereich (3. Fremdsprache)	-	-	3	2 (3)	5 (6)
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	30	31	30	31 (32)	122

3. Stundentafel für die Realschule
(Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	80	160	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	80	80	80	240
Kunst/Musik	80 ¹	80	120 ¹	120 ¹	400
Sport	120 ¹	120	120	120 ¹	480
Wahlpflichtbereich (2. Fremdsprache)	120	120	160	160	560
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1160	1240	1200	1240	4840

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	2	4	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	2	2	2	6
Kunst/Musik	2 ¹	2	3 ¹	3 ¹	10
Sport	3 ¹	3	3	3 ¹	12
Wahlpflichtbereich (2. Fremdsprache)	3	3	4	4	14
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	29	31	30	31	121

¹ Auf Beschluss der Schulkonferenz kann eine Stunde einem anderen Fach oder Lernbereich als zusätzliche Stunde zur Verfügung gestellt werden, in Jahrgangsstufe 7 jedoch nur, soweit dadurch insgesamt im Schuljahr nicht mehr als zwei Stunden umverteilt werden.

² Die schrittweise Einführung des Faches LER wird fortgesetzt. Solange LER noch nicht eingeführt wurde, steht nur eine Stunde zur Verfügung, die im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften einzusetzen ist. Das Gesamtstundenvolumen vermindert sich in diesem Fall um eine Stunde.

³ Solange LER noch nicht eingeführt wurde, vermindert sich das Gesamtstundenvolumen um zwei Stunden.

⁴ Solange LER noch nicht eingeführt wurde, wird diese Stunde jeweils als Schwerpunktstunde eingesetzt.“

15. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gemäß § 24

Fach	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Unterrichtsstunden
Deutsch	7	5 - 6	1 - 2
	8	5 - 6	1 - 2
	9	5 - 6	1 - 3
	10	4 - 5	1 - 3
Mathematik	7	5 - 6	1
	8	5 - 6	1 - 2
	9	4 - 5	1 - 2
	10	3 - 4	1 - 3
Erste Fremdsprache/Zweite Fremdsprache	7	5 - 7	1
	8	5 - 7	1
	9	4 - 6	1 - 2
	10	3 - 5	1 - 2
Dritte Fremdsprache	9	3 - 5	1 - 2
	10	3 - 5	1 - 2
Wahlpflichtunterricht, soweit nicht dritte (Gesamtschule und Realschule zweite) Fremdsprache	9	0 - 4	1 - 2
	10	0 - 4	1 - 2

16. In § 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 54“, in § 27 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 57“, in den §§ 27, 29 und 60 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 59“, in den §§ 27, 29, 60 und 62 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 61“, in den §§ 33 und 57 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 58“, in § 33 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 60“, in § 33 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 62“, in § 19 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ und in § 19 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

Soweit die Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg für einzelne Jahrgangsstufen, Fächer und Lernbereiche die Fortgeltung der bisherigen curricularen Materialien, insbesondere der Rahmenpläne, vorsehen, sind diese Grundlage für den Unterricht und für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zu qualifizierten Leistungsfeststellungen in der Sekundarstufe I vom 30. Oktober 2000 (ABl. MBS S. 424), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 12. Juli 2001 (ABl. MBS S. 330) außer Kraft.

Potsdam, den 6. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Bekanntmachung der Sitze und Bezirke
der Ämter für Soziales und Versorgung**

Vom 8. August 2002

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich folgende Sitze und Bezirke der Ämter für Soziales und Versorgung bekannt:

1. Der Bezirk des Amtes für Soziales und Versorgung Cottbus wird aus den Landkreisen

- Dahme-Spreewald
- Elbe-Elster
- Oberspreewald-Lausitz
- Spree-Neiße
- Teltow-Fläming

und der kreisfreien Stadt Cottbus gebildet. Der Sitz ist in Cottbus.

2. Der Bezirk des Amtes für Soziales und Versorgung Frankfurt (Oder) wird aus den Landkreisen

- Barnim
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Uckermark

und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gebildet. Der Sitz ist in Frankfurt (Oder).

3. Der Bezirk des Amtes für Soziales und Versorgung Potsdam wird aus den Landkreisen

- Havelland
- Oberhavel
- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Potsdam-Mittelmark

und den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg gebildet. Der Sitz ist in Potsdam.

4. Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 8. August 2002

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

504

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 22 vom 3. September 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0